

Oberbürgermeister
Thomas Keck
Marktplatz 22
72764 Reutlingen

15.08.2019

Sehr geehrter Oberbürgermeister Thomas Keck,

wir stellen folgenden

A n t r a g :

Reutlingen als Träger der wissenschaftlichen Evaluation von legalem Cannabis

1. Die Stadtverwaltung möge eine Sitzungsvorlage für die Einrichtung eines sogenannten „Cannabis Social Club“ in Reutlingen erarbeiten und diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

2. Nach Beschlussfassung stellt die Stadt Reutlingen einen Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der derzeit gültigen Rechtsprechung für ein wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt nach §3 (2) BtMG beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Ziel ist es eine Ausnahmegenehmigung für das Betreiben eines sogenannten „Cannabis Social Clubs“ und für dessen Mitglieder zu erhalten, um somit die Folgen einer legalen Abgabe von Cannabis an Erwachsene wissenschaftlich zu evaluieren.

Das Modellprojekt soll nach folgenden Regeln betrieben werden:

- Mitglied im CSC kann jeder nicht vorbestrafte Einwohner der Stadt Reutlingen werden. Ausnahmen können von der Drogenberatungsstelle vorgeschlagen werden.
- Die Anzahl der Mitglieder im Modellprojekt ist auf 40 Personen beschränkt.
- Die Auswahl der Mitglieder erfolgt so, dass ein möglichst breites Spektrum der Bewohner Reutlingens abgebildet wird.
- Bei Bewerbern mit ähnlichem Hintergrund entscheidet das Los.
- Anbau, Ernte und Weiterverarbeitung des Cannabis erfolgt durch die Mitglieder.
- Angebaut, geerntet und verarbeitet werden dürfen nur solche Sorten, die von der Stadt Reutlingen oder von der von ihr beauftragten Institution getestet und aufgrund ihres ausgewogenen Wirkstoffgehaltes für ausreichend risikoarm befunden wurden.

- Das geerntete Cannabis darf ausschließlich zu getrockneten Blüten (Marihuana) oder gepresstem Harz (Haschisch) verarbeitet werden.
- Die Abgabe des Cannabis erfolgt ausschließlich an Mitglieder gegen einen Unkostenbeitrag.
- Jedes Mitglied erhält täglich höchstens 5 Konsumeinheiten Cannabis. Die Berechnung der tatsächlichen Menge einer Konsumeinheit ergibt sich aus dem durchschnittlichen Wirkstoffgehalt der verwendeten Cannabis-Sorte. Die Stadt Reutlingen oder die von ihr beauftragte Institution erarbeitet hierfür Umrechnungswerte, basierend auf ihren Tests zur Freigabe einer Sorte.
- Mitgliedern ist innerhalb der Stadt Reutlingen der Besitz von bis zu 20 Konsumeinheiten Cannabis auch außerhalb des CSC gestattet.
- Handel mit Cannabis oder eine Abgabe an Dritte, insbesondere Minderjährige, bleibt illegal und führt zum Ausschluss.
- Für Menschen, die Cannabis aufgrund einer ärztlichen Empfehlung konsumieren, können die Regeln Bedarfsgerecht modifiziert werden.

Die Stadt Reutlingen oder die von ihr beauftragten Institution sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb, kontrolliert die Sicherheit, Qualität, den Wirkstoffgehalt und Verbleib des Cannabis. Zudem sorgt die Stadt Reutlingen oder die von ihr beauftragten Institution für bedarfsgerechte Präventions-, Informations- und Hilfsangebote, u. a. durch die Förderung von weniger schädlichen Konsumformen ohne Verbrennung, wie z.B. das Verdampfen oder Essen von Cannabis.

Das Modell ist so zu konzipieren, dass Menschen durch ihre Mitgliedschaft keine Nachteile – insbesondere kein Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung – entstehen. Hierfür ist vor allem eine rechtssichere (Ausnahme-)Regelung hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit zu schaffen.

Das Projekt ist wissenschaftlich zu begleiten. Evaluert werden sollen hierbei die Folgen eines legalen und kontrollierten Zugangs zu Cannabis in Hinblick auf:

- das Konsumverhalten der Konsumenten
- das psychische Befinden der Konsumenten
- den Gesundheitszustand der Konsumenten
- die finanzielle Situation der Konsumenten
- die Entwicklung des Konsums in Bezug auf Missbrauch und Abhängigkeit
- die mit Sucht und finanzieller Not einhergehende Beschaffungskriminalität

Eine detaillierte Konzeption sowie ein dafür passender wissenschaftlicher und medizinischer Rahmen, ist zu erarbeiten.

B e g r ü n d u n g :

Jeder dritte Erwachsene (27,2%) in Deutschland konsumierte bereits einmal in seinem Leben Cannabis. Jeder achte Jugendliche und Erwachsene (13,3%) in Deutschland konsumierte in den in den letzten 12 Monaten mindestens einmal Cannabis. (Erhebungsjahr 2015; Quelle: Jährlicher Drogenbericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht 2018; S. 87; Tabelle 5 - Prävalenzschätzungen Cannabis)

In einer Umfrage der infratest dimap im Auftrag des Deutschen Hanfverbandes stimmte fast jeder zweite (46%) der Befragten für einen legalen Markt für Cannabis. Für einen legalen Besitz von Cannabis für den Eigenbedarf sprachen sich mehr als die Hälfte (59%) der Befragten aus.

(Quelle: https://hanfverband.de/sites/hanfverband.de/files/181022_hanfverband_graf.pdf)

Der Anbau, Handel, Besitz und Konsum von Cannabis ist aktuell durch das BtMG verboten. Zwar wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Konsum von Cannabis in der Rechtsprechung entkriminalisiert, jedoch wirkt sich dies erst bei der Staatsanwaltschaft auf

das laufende Verfahren aus, welches dann eingestellt werden kann. Polizeilich verfolgt und mit einer Anzeige bedroht bleibt der Konsument nach wie vor.

Zweck und Ziel des geltenden Betäubungsmittelgesetzes ist (laut Regierungsvorlage des Betäubungsmittelgesetzes 1981, BTDrucks. 8/3551, S. 23 f.) der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie eine Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, um deren Sicherheit und Kontrolle zu gewährleisten, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen und den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit zu verhindern.

Trotz Verbot wird jeden Tag Cannabis konsumiert. Die Berichte der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht offenbaren sowohl im längs- als auch im Querschnitt der Prävalenzzahlen im europäischen Raum, dass die Gesetzeslage nachgewiesenermaßen kaum Einfluss darauf hat, ob mehr oder weniger konsumiert wird. 2015 kiffen in den Niederlanden durchschnittlich weniger Menschen als in Deutschland – und das obwohl Cannabis dort straffrei erworben werden darf. (Erhebungsjahr 2015; Quelle: Jährlicher Drogenbericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht 2018; S. 87; Tabelle 5 - Prävalenzschätzungen Cannabis).

Prohibition ist kein bewährtes Mittel, um den Konsum einzudämmen. Es führt aber zu einer enormen Erhöhung der Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten. Durch fehlende Kontrollen des angebotenen Cannabis sterben Menschen an Streckmitteln, oder erkranken psychisch aufgrund nicht vorhandener Wirkstoffangaben. Beides ist die Folge eines nicht regulierbaren Schwarzmarktes, der durch das Verbot überhaupt erst entstanden ist. Die gegenwärtige Bundesgesetzgebung verhindert einen regulierten Umgang mit Betäubungsmitteln und überlässt sie weiterhin dem Chaos des Schwarzmarktes. Es stellt sich also die Frage, wie wir politisch verantwortlicher mit ihnen umgehen können.

Eine regulierte und kontrollierte legale Abgabe von Cannabis könnte viele Probleme der Prohibition im Sinne des BtMG lösen:

- Durch die Kontrolle der gesamten Produktions- und Vertriebskette des legalen Cannabis, sowie Wirkstoffangaben bei der Abgabe an Konsumenten, könnte ein regulierter und legaler Rahmen die gesundheitlichen Risiken für die Konsumenten minimieren und einen ausreichend sicheren Umgang mit dem Betäubungsmittel gewährleisten.
- Ein regulierter und legaler Rahmen würde es erlauben, einen großen Teil des finanziellen Budgets im Bereich der Drogenprävention – von dem aktuell mehr als 2/3 für die Repression verwendet wird - stattdessen in tatsächlich unterstützende und präventive Maßnahmen wie Aufklärung, niedrigschwellige Hilfsangebote und Suchtbehandlung zu investieren und so das Risiko einer Abhängigkeit deutlich verringern.
- Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen Cannabis als Medizin konsumieren müssen, könnten dank der legalen und regulierten Abgabe im CSC das Cannabis kostengünstig erzeugen und erwerben.

Der §2 des BtMG erlaubt explizit Ausnahmegenehmigungen „zu wissenschaftlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“. Über den §3 des BtMG kann jede Person, aber auch jeder Verein und jede Gemeinde einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis beantragen. Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger lief beispielsweise ebenfalls über diesen Paragraphen.

Die Ausgaben des Staates für die Verfolgung von Cannabiskonsumenten (Repression) betragen umgerechnet auf die ca. 110.000 Einwohner Reutlingens in etwa 1.150.000€, während laut der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen umgerechnet nur etwa 38.000€ insgesamt für alle legalen und illegalen Drogen fließen. Die Kommune sollte eine Vereinbarung mit dem Land anstreben, um an den Einsparungen bei den Kosten für die Strafverfolgung beteiligt zu werden. Dieses Geld könnte wiederum in Prävention und Suchtbehandlung auf kommunaler Ebene investiert werden.

Da die gegenwärtige Gesetzeslage nachweislich die sich selbst gesetzten Ziele verfehlt, eine enorme Nachfrage besteht und nicht zuletzt auch Reutlingen in direkter Weise davon negativ betroffen ist, ist es an der Zeit neue Wege im Umgang mit Cannabis zu finden. Reutlingen sollte hierfür ein Modellprojekt nach §2 und §3 des BtMG beantragen.

Ziel des anzustrebenden Modellprojektes ist die wissenschaftliche Evaluation der Folgen einer regulierten und legalen Abgabe von Cannabis im Vergleich zur aktuellen, unregulierten Situation. Die Kriterien zur Beurteilung einer Verbesserung oder Verschlechterung der Situation ergeben sich dabei aus den Zielen des BtMG selbst. Es soll untersucht werden, ob ein legaler und regulierter Rahmen die Ziele des BtMG eher verwirklichen kann, als die gegenwärtige Prohibition samt Schwarzmarkt und Strafverfolgung. Eine solche Evaluation steht im direkten Interesse sowohl der gesamten Öffentlichkeit, als auch der Konsumenten selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Weckmann und Carola Rau
Stadträte Linke Liste Reutlingen